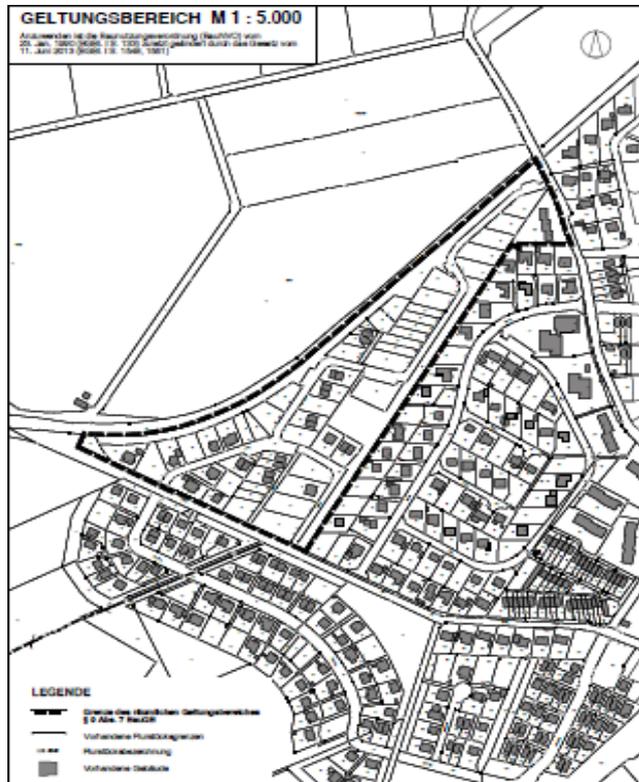


Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Westlich Große Lohe“ (Betriebssitz)



Gebietsbezeichnung

nördlich der Schulstraße

östlich des EBOE-
Gleisbogens

westlich der Bebauung
Große Lohe

inkl. des Flurstücks 8/109
der Flur 8 Gemarkung
Ulzburg

im Ortsteil Ulzburg

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung 18/2013-2018 am 21.04.2015 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Westlich Große Lohe“ (Betriebssitz), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit Beginn des 28.05.2015 in Kraft. Alle Interessierten können die Bebauungsplanänderung und die dazugehörige Begründung von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung (Rathaus) in Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 3.14, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über deren Inhalte Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Henstedt-Ulzburg, den 19.05.2015

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
gez. Bauer